



Richtlinie zu den Mietzinslimiten im Rahmen der Sozialhilfe (Mietzinsrichtlinie)

Vom 9. Juli 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **8.7-11**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf § 15b der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Mietzinslimiten

¹⁾ Für Klientinnen und Klienten, die Sozialhilfe beziehen, finden die folgenden Mietzinslimiten Anwendung:

Haushaltsgrösse	maximale Miete (inkl. NA) pro Monat
Personen bis zum 25. Altersjahr	gemäss § 2
Zimmermiete	Fr. 600.--
Hotelzimmer (Monatsmiete)	Fr. 800.--
1 Person	Fr. 800.--
2 Personen	Fr. 1'000.--
3 Personen	Fr. 1'200.--
4 Personen	Fr. 1'400.--
5 Personen	Fr. 1'600.--
6 u. mehr Personen	Fr. 1'750.-- bei 6 Personen, zuzüglich Fr. 100.-- für jede weitere Person

¹⁾ SAR [851.211](#)

² Bei den in Absatz 1 angeführten Limiten handelt es sich um Grenzwerte. Es kann kein Rechtsanspruch auf Übernahme von Wohnkosten in dieser Höhe aus dieser Richtlinie abgeleitet werden. Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, haben ihre Wohnkosten grundsätzlich möglichst tief zu halten.

§ 2 Personen bis zum 25. Altersjahr

¹ Hat eine junge erwachsene Person mit Blick auf die Unterhaltspflicht der Eltern bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung überhaupt Anspruch auf Sozialhilfe, muss sie gemäss SKOS – Richtlinien, Buchstabe H.11, ihre Wohnkosten möglichst tief halten.

§ 3 Zimmermiete

¹ Diese Kategorie gilt für Zimmer ohne eigenes Bad und ohne eigene Küche, zum Beispiel in Untermiete oder in einer Wohngemeinschaft ohne Wirtschaftsgemeinschaft. Bei Gesuchstellung ist den Sozialen Diensten der Haupt – und der Untermietvertrag vorzulegen.

§ 4 Wohnen bei Verwandten

¹ Wohnt eine unterstützte Person bei nicht unterstützten Familienangehörigen, ist gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates Nr. 1944 vom 14. September 1994 bei den Mietkosten grundsätzlich von Unentgeltlichkeit auszugehen.

§ 5 Überschreitung der Mietzinslimiten

¹ Wo die effektive Miete die Limite gemäss § 1 Abs. 1 übersteigt, ist sie in der Bedarfsrechnung längstens bis zum nächsten ortsüblichen Kündigungstermin (31. März / 30. Juni / 30. September) zu berücksichtigen.

² Verhält sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich, so erfolgt eine Berücksichtigung der Wohnkosten höchstens im Rahmen der Limiten gemäss § 1 Abs. 1.

§ 6 Umzug

¹ Bei einem Umzug von unterstützten Personen gelten die Kosten für die neue Wohnung - ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch die Sozialen Dienste - nicht automatisch als bewilligt, auch dann nicht, wenn der Mietzins der neuen Wohnung im Rahmen der Limiten von § 1 Abs. 1 liegt.

§ 7 Übergangsbestimmung

¹ Diese Mietzinsrichtlinie findet auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche und Verfahren Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Mietzinsrichtlinie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Aarau, 9. Juli 2018

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth